

- ▶ **Aktuelle Informationen zur Kinderbetreuung bis zum 14. Februar 2021 + Programm zur Betreuungsentschädigung NRW**
- ▶ **Veröffentlichung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung im Bundesanzeiger**

### **Aktuelle Informationen zur Kinderbetreuung bis zum 14. Februar 2021 + Programm zur Betreuungsentschädigung NRW**

Aktuell hat das Land über die Kinderbetreuung bis zum 14. Februar und ein Programm zur Betreuungsentschädigung informiert.

Hinweis: Zum Schulbetrieb liegen keine neuen Informationen vor; nach Aussage des Schulministeriums werden momentan Gespräche mit den Schulbeteiligten-Verbänden geführt.

#### **Kita-Betrieb bis 14. Februar 2021:**

Bei den Kitas bleibt es bei dem „eingeschränkten Pandemiebetrieb“, d. h. insbesondere die Reduzierung des wöchentlichen Betreuungsumfangs um jeweils 10 Stunden, feste Gruppen und der Appell an die Eltern, die Kinder möglichst zu Hause zu betreuen.

Die aktuellen Informationen hierzu inkl. das Ministerbriefs an die Eltern finden Sie auf der Internetseite des Familienministeriums unter: <https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern>

#### **Programm zur Betreuungsentschädigung:**

Die aktuellen Hinweise des Familienministeriums enthalten auch eine Information für Eltern zum erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diesen Informationen ist zu entnehmen, dass das Land zusätzlich ein Programm zur „Betreuungsentschädigung“ für Eltern ohne Anspruch auf dieses erweiterte Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen hat.

**Hintergrund:** Nicht gesetzlich Versicherte wie Selbständige und Freiberufler, sonstige Privatversicherte und freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind haben keinen Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Landesregierung wird diese Lücke schließen: Für Personengruppen, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld oder vergleichbare Leistungen haben, wurde ein besonderes Programm zur „Betreuungsentschädigung“ geschaffen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass ein Kind unter 12 Jahren häuslich betreut wird. Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, ist unschädlich. Beantragt werden können bis zu 10 Tage Verdienstausfallsentschädigung pro Kind (bei Alleinerziehenden 20 Tage). Der Tagessatz orientiert sich an den Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz. Anträge können ab Februar 2021 bei den Bezirksregierungen gestellt werden.

Das Antragsverfahren ist lt. Familienministerium in Bearbeitung. Sobald hierzu und den konkreten Voraussetzungen nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie informieren.

Quelle: unternehmer nrw

## Veröffentlichung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung im Bundesanzeiger

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist am 20. Januar 2021 in die Kabinettsitzung der Bundesregierung eingebracht und beschlossen worden. Hierin sind u.a. nunmehr die Regelungen zum Homeoffice enthalten. Bitte beachten Sie auch die Verpflichtung zur Bereitstellung von FFP2- oder vergleichbaren Masken an Mitarbeiter und die Verpflichtung diese zu tragen in bestimmten Fällen. Eine Liste der möglichen Masken hängt der Verordnung an. Außerdem sollen die Beschäftigten in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten in kleine Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Zeitversetztes Arbeiten soll ermöglicht werden, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

Die Verordnung tritt am **27. Januar 2021 in Kraft** und behält ihre Gültigkeit bis zum 15. März 2021.

Das Bundesarbeitsministerium bietet auf seiner Webseite FAQs zur Corona-Arbeitsschutzverordnung an. Diese finden Sie hier: [www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html](http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html)

Außerdem finden Sie auf den Seiten des BMAS den **Wortlaut der Verordnung und den Anhang** zu den Masken.